



Allgemeines Merkblatt für Schülerinnen und Schüler

Folgende Verfahrensweise soll einen regelmäßigen Schulbesuch sichern, das Klassenklima belastende und den Unterricht störende Prozesse verhindern und klare Verhältnisse für Schüler und Lehrer schaffen. Es handelt sich um Vereinbarungen, die im Schulforum und im Elternbeirat erörtert und von der Lehrerkonferenz beschlossen wurden. Zudem sind einige wichtige Regelungen der FOBOSO zusammengefasst dargestellt.

1. Erkrankungen

Bei krankheitsbedingten (aber auch anderen) Versäumnissen ist grundsätzlich noch am selben Tag die Schule per Telefon, Fax, WebUntis oder E-Mail zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen: zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) ist unverzüglich (innerhalb von zwei Schultagen) nachzureichen. Wenn eine Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauert, ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie während der Erkrankung ausgestellt wurden – später ausgestellte Belege werden nicht anerkannt.

Schüler haben die Möglichkeit sich bis insgesamt vier Tage selbst zu entschuldigen, d. h. ohne ärztliche Bescheinigung (aber mit rechtsgültiger Unterschrift, Minderjährige s.o.).

Davon unabhängig ist das Fernbleiben bei angekündigten Leistungsnachweisen stets durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Versäumnissen bei angekündigten Leistungsnachweisen werden diese mit **0 Punkten** (Note 6) bewertet. Außerdem sind weitere mögliche Folgen zu beachten, siehe 5. und 8.

2. Befreiungen

Bei plötzlich auftretenden Beschwerden, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen, kann eine stundenweise oder eine für den Rest des Schultags geltende Befreiung erfolgen. Der Schüler hat einen grünen „Beurlaubungs-/Befreiungszettel“ auszufüllen und vom Lehrer der laufenden Unterrichtsstunde genehmigen zu lassen. Anschließend ist der Befreiungsantrag der Schulleitung vorzulegen. Unterrichtsbefreiung wird grundsätzlich nicht gewährt für Arzt- und Zahnarztbesuche (ausgenommen bei akuten Schmerzen) und für Fahrstunden. Bei krankheitsbedingten Befreiungen gilt der Antrag nicht als Entschuldigung, d. h. eine Selbst-Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung ist nachzureichen.

3. Beurlaubungen

Bei Terminen wie z. B. Führerscheinprüfung, Gerichtsverhandlung, Vorstellungsgespräch, bei familiären Anlässen oder Sportveranstaltungen, deren Teilnahme vom Kultusministerium ausdrücklich genehmigt wurde, muss mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung (grüner „Beurlaubungs-/Befreiungszettel“, vom Schüler auszufüllen!) über den Klassenleiter an die Schulleitung beantragt werden (mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes). Dabei wird auch über die vorgeschriebene Vor- oder Nachholung des versäumten Unterrichts entschieden. Für die Nacharbeitung des versäumten Stoffes trägt alleine der Schüler die Verantwortung. In der Regel wird eine Beurlaubung nicht genehmigt, wenn an diesem Tag ein Leistungsnachweis angesetzt ist.

4. Verspätungen

Verspätetes Erscheinen stört den Unterricht beträchtlich. Aus diesem Grund wird auf pünktliches Erscheinen im Unterricht großer Wert gelegt. Kommt ein Schüler ohne triftigen Grund dreimal zu spät, so wird der Klassenleiter ggf. gemeinsam mit der Schulleitung Maßnahmen einleiten. Neben Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis) kommen in solchen Fällen vor allem erzieherische Maßnahmen zum Tragen, wie z. B. Meldung vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung, das Nachholen des versäumten Unterrichts am Nachmittag oder Samstag.

5. Unentschuldigte Versäumnisse und deren Folgen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist eine Pflichtverletzung des Schülers und ein Verstoß gegen die Schulordnung.

Bei drei unentschuldigten Fehltagen wird der Schüler oder werden die Eltern von der Schulleitung schriftlich angemahnt, die Fehlzeiten lückenlos durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Geschieht dies nicht oder nur unvollständig, kann das Fehlen den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Ist der Schüler auf Grund unentschuldigten Fehlens bereits schriftlich durch die Schulleitung angemahnt worden, so bedeutet ein weiteres, nicht entschuldigtes Unterrichtsversäumnis den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht bzw. in schwereren Fällen auch den Ausschluss von der Schule. Für die fachpraktische Ausbildung gelten zusätzliche Regeln, die bereits durch Unterschrift bei den Erklärungen für die Fachpraxis akzeptiert wurden.

Mehr als fünf unentschuldigte Fehlitage führen zum Prüfungsausschluss, d.h. keine Teilnahme an der Abschlussprüfung.

6. Pflicht zur Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen

Wer in einer oder mehreren vorangegangenen Unterrichtsstunden beispielsweise wegen Krankheit gefehlt hat, ist zur Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen (Rechenschaftsablage, Stegreifaufgabe u. ä.) grundsätzlich verpflichtet, wenn er bereits mindestens den 2. Tag wieder an der Schule ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob er in der letzten Fach-Unterrichtsstunde anwesend war oder nicht.

7. Prüfungsausschluss

Nach § 63 der FOBOSO ist die Teilnahme an der Fachabitur- bzw. Abiturprüfung ausgeschlossen, wenn ein Schüler wegen fehlender Leistungsnachweise in einem (einzigem!) Fach nicht benotet werden kann. Fehlt die Note in einem oder mehreren Fächern wegen häufiger, zweifelhaft entschuldigter oder gar unentschuldigter Fehltage, liegt eine grobe Pflichtverletzung vor. Die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung führt in solchen Fällen in der Regel zur Entlassung von der Schule. Gleichfalls wird von der Prüfung ausgeschlossen, wer in mehr als 3 Fächern im Jahresfortgang höchstens jeweils 3 Punkte oder in mehr als einem Fach 0 Punkte erzielt hat oder wenn die Seminararbeit (13. Klasse) gemäß § 46 FOBOSO mit 0 Punkten bewertet wurde. Werden mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigungen versäumt, führt dies ebenfalls zum Ausschluss von der Abschlussprüfung.

8. Nachtermine

Versäumte angesagte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) müssen gemäß Schulordnung nachgeschrieben werden. Entsprechende Nachtermine finden in der Regel am Freitagnachmittag statt. Die genauen Termine werden durch Aushang im Klassenzimmer bekannt gegeben. Selbstverständlich können Lehrkräfte auch davon abweichende Termine anbieten, wobei aber darauf geachtet werden sollte, dass die betroffenen Schüler nicht anderen Unterricht versäumen. War ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben. Kann auch der Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so ist dies immer durch ärztliche/amtsärztliche Bescheinigung zu belegen. Bitte leiten Sie diese rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Schule zu. Liegt keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet.

9. Konsequenzen von Fehltagen in der fachpraktischen Ausbildung

Werden mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten (Probezeit und Jahresfortgang). Wurden mehr als 15 Tage (entschuldigt oder unentschuldigt) der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung des Schulleiters erteilt werden, ansonsten ist die 11. Jahrgangsstufe nicht bestanden.

10. Abgeschlossene Fächer der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule

Gemäß § 68 Abs. 1 FOBOSO werden in das Abschlusszeugnis der Fachhochschulreife zusätzlich die Jahresfortgangsergebnisse der Pflichtfächer, die in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule abgeschlossen wurden, aufgenommen. Dies sind in allen Ausbildungsrichtungen (AR) das Fach Geschichte sowie in der AR Technik das Fach Technisches Zeichnen, in der AR Wirtschaft und Verwaltung das Fach Rechtslehre und in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Fächer Chemie und Musik.

11. Nachprüfung

Einer Nachprüfung in der ersten Schulwoche des folgenden Schuljahres können sich gem. § 51 Abs. 5 FOBOSO unterziehen:

Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurde, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielt haben

oder

Schüler, die wegen der Note 6 (0 Punkte) in einem Pflichtfach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 58 Abs. 2 in einem Pflichtfach (es wurden keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen) das Ziel der Jahrgangsstufe erstmalig nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen.

In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. Der Prüfung liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe 11 zugrunde. Wurden in der Nachprüfung Ergebnisse erzielt, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so wird das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken festgestellt. Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Ergebnisse an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsergebnisse treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Jahresfortgangsergebnisse auf der Nachprüfung beruhen.

Viel Erfolg in diesem Schuljahr

gez. Johann Huber
Studiendirektor
Schulleiter

gez. Jürgen Lichtlein
Oberstudienrat
Weiterer Ständiger Stellvertreter des Schulleiters